Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/10/11 8Ob132/01x, 8Ob124/03y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.2001

Norm

AO §66
KO §156

Rechtssatz

Sowohl bei Anmeldung als auch bei Nichtanmeldung von Forderungen besteht die Möglichkeit, diese Forderungen innerhalb der Verjährungsfrist geltend zu machen. In diesem Umfang muss auch die Antragstellung nach § 66 AO als zulässig erachtet werden. Erst nach Befriedigung der Forderung kann auch von einer "Erfüllung" des Ausgleiches hinsichtlich dieser Forderung ausgegangen werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 132/01x
  Entscheidungstext OGH 11.10.2001 8 Ob 132/01x
  Veröff: SZ 74/172
- 8 Ob 124/03y
  Entscheidungstext OGH 18.12.2003 8 Ob 124/03y
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0090325

Dokumentnummer

JJR_20011011_OGH0002_0080OB00132_01X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at